

Ausschuss für Bildung und Soziales
des Schwarzwald-Baar-Kreises
Sitzung am 15.06.2020

Drucksache Nr. 145/2020 öffentlich

Arbeit des Kreissozialamtes in Zeiten von Corona

Anlagen: keine

Gäste: keine

Sachverhalt:

Die Corona-Pandemie hat auch die Arbeit des Kreissozialamtes verändert, sowohl was die Ablauforganisation anbelangt, zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes, als auch teilweise die Leistungserbringung.

Um dem Ausschuss für Bildung und Soziales einen Eindruck zu verschaffen, werden nachfolgend einige wesentliche Aufgaben- und Hilfebereiche dargestellt, ohne allzu sehr in die Tiefe zu gehen oder Anspruch auf Vollständigkeit. Damit wird auch versucht einzelne Fragestellungen, die in letzter Zeit aufgetreten sind, in die Vorlage mit aufzunehmen.

Ablauforganisation:

Das Kreissozialamt hat schon sehr frühzeitig reagiert und einen Pandemieplan erstellt, der laufend überprüft und angepasst wurde und wird. Ziel ist die Sicherstellung der Aufgabenerfüllung auch dann, wenn bei den eigenen Mitarbeitenden eine Ansteckung auftritt oder wegen entsprechenden Kontakten Quarantänebedingungen eintreten. Dazu gehören bspw.

- Feststellung von Schlüsselbereichen und Schlüsselpersonen, getrennt nach Mitarbeiter- und Führungsbereichen
- Gruppeneinteilungen innerhalb der Sachgebiete zur Kontaktreduzierung, damit immer eine Gruppe arbeitsfähig ist, wenn sich in einem Aufgabenbereich ein Ansteckungsfall ergibt
- Überprüfung aller technischen Hilfsmittel und primäre Versorgung der Schlüsselbereiche
- Besondere Arbeitsabläufe über Info-Points
- Homeoffice nach Prioritäten
- Bestimmung von Ansprechpartnern im Pandemiefall
- Überprüfung der Kommunikationsstrukturen

- Einrichtung besonderer Stelle für Barauszahlungen
- Etc.

Eingliederungshilfe für behinderte Menschen:

Werkstätten / Förder- und Betreuungsgruppen:

Die Werkstätten und die Förder- und Betreuungsgruppen wurden per Rechtsverordnung geschlossen. Dadurch erhöht sich der Betreuungsaufwand für tagesstrukturierende Maßnahmen im häuslichen Bereich bzw. in den Wohnheimen. Hier können die Werkstätten insbesondere durch regelmäßige telefonische und entsprechend dokumentierte Kontakte unterstützen. In Anlehnung an eine über den KVJS für Baden-Württemberg abgestimmten Regelung werden dann die bisherigen Aufwendungen über die Sozialhilfe weitergeleistet.

Von dieser Regelung machen alle Werkstattträger im Landkreis Gebrauch. Mehrkosten zu den Haushaltsansätzen entstehen hierdurch nicht.

Aus anderen Landkreisen ist bekannt, dass es Fallkonstellationen geben kann, die dennoch zu Mehrkosten führen könnten, nämlich dann, wenn der bisherige Betreuungsschlüssel in Werkstätten (1:12) nicht ausreicht, um die nun notwendigen individuellen Tagesstrukturierungen in den häuslichen Umgebungen sicherzustellen. Unsere Werkstattträger haben keinen entsprechenden Bedarf signalisiert. Die Werkstätten werden inzwischen ohnehin teilweise wieder geöffnet.

Es ist davon auszugehen, dass durch den eingeschlagenen Weg die Werkstattträger im Landkreis bei weiteren Öffnungen im Zusammenhang mit Covid 19 voll leistungsfähig sind. Mehrkosten sind nicht zu erwarten.

Integrationshelfer in Kindergärten:

Durch die Schließung von Kindergärten können keine Integrationsbegleitungen in den Einrichtungen durchgeführt werden, grundsätzlich auch keine entsprechend vergleichbaren Leistungen im häuslichen Umfeld, die als sog. Analogleistungen angesehen werden könnten. Deshalb ist es auch nicht möglich, die bisherigen Betreuungspauschalen ganz oder teilweise weiterzubezahlen. Hierdurch ergeben sich für den Haushalt gewisse Einsparungen im April, die sich durch die Öffnung der Kindergärten für Notbetreuungen ab Mai schrittweise weiter reduzieren.

Schulbegleitungen:

Es gibt unterschiedliche Arten von Schulbegleitungen:

- Schulbegleitungen in SBBZ (Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren) werden über Personal der Berufsschulen (Landkreis ist Träger) durchgeführt.
- Schulbegleitungen an Regelschulen für den Personenkreis mit seelischen Beeinträchtigungen werden über die Jugendhilfe sichergestellt. Diese enthalten auch pädagogische Anteile. Werden bei Schließung der Schulen vergleichbare

Unterstützungsleistungen zu Hause (über Telefon, Videokonferenzen o.ä.) erbracht, können über die Jugendhilfe die bisherigen Leistungen an die entsprechenden Jugendhilfeträger ganz oder teilweise weiterbezahlt werden.

- Schulbegleitungen an Regelschulen für geistig und körperlich Behinderte werden über die Sozialhilfe bzw. die Eingliederungshilfe sichergestellt. Diese enthalten grundsätzlich keine fachspezifisch pädagogischen Anteile, sondern reine Assistenzleitungen. Bei diesen Leistungen können durch die Schulschließungen keine Analogleistungen erbracht werden. Deshalb ist auch eine Weiterfinanzierung über die Sozialhilfe grundsätzlich nicht möglich.
- Schulbegleitungen für Sinnesbehinderte werden ebenfalls über die Eingliederungshilfe sichergestellt und stellen eine Art Sonderfall dar. Hier ist es u.U. möglich, zumindest teilweise eine sog. Analogleistung zu erbringen und damit auch eine teilweise Weiterfinanzierung zu gewährleisten.

Allen Arten von Schulbegleitungen ist jedoch gemein, wenn die vorgenannten Weiterfinanzierungsmöglichkeiten nicht ausreichend wären oder überhaupt nicht vorhanden sind, dass Leistungsansprüche geltend gemacht werden könnten aus einem sog. Corona-Soforthilfepaket (Informationen abrufbar im Internet unter "Corona Soforthilfeprogramm BW"), wenn eine Existenzbedrohung vorliegt.

Inwieweit Leistungsansprüche nach dem SGB II (= Hartz IV) beansprucht werden können - hier wurden wegen Corona erweiterte Zugänge ohne Vermögensüberprüfungen geschaffen, wird vom Jobcenter in der Sitzung gesondert dargestellt - hängt von der individuellen persönlichen Situation ab.

Auch Leistungen nach dem Sozialdienstleister- Einsatzgesetz (nähere Erläuterungen später in der Vorlage) sind u.U. möglich.

Corona-bedingte Mehraufwendungen in der Eingliederungshilfe:

Landesweit gehen unterschiedliche Leistungserbringer dazu über, sämtliche bestehenden Vergütungsvereinbarungen aufzukündigen mit dem Ziel, höhere Kostensätze zu vereinbaren, wegen den Auswirkungen im Zusammenhang mit Corona. Der KVJS ist bereits mit dieser Thematik beschäftigt.

Im SBK hat bisher lediglich eine Einrichtung zur Neuverhandlung aller bestehenden Angebote aufgefordert. Es ist möglich, dass es deswegen zu erheblichen Kostensteigerungen kommen kann, insbesondere, weil damit zu rechnen ist, dass noch weitere Leistungserbringer diesem Beispiel folgen.

Das Ausmaß der möglichen Kostensteigerungen lässt sich aktuell nicht abschätzen, auch nicht, ob unterschiedliche Einsparungen, wie vorgenannt am Beispiel der Integrationshelfer aufgezeigt, ausreichend sind, um eine ausreichende Kompensation zu erzielen.

Flüchtlingsunterbringung/-Versorgung:

Es gibt keine Einschränkungen bei der Zuweisung von Flüchtlingen. Aktuell erhalten wir Zuweisungen von monatlich 15-20 Personen.

Nach wie vor ist uns kein infizierter Fall in unseren Gemeinschaftsunterkünften be-

kannt.

Vorsorglich haben wir in einem Gebäudeteil abgetrennte Räumlichkeiten mit Nass- bzw. Sanitärbereichen vorbereitet, die im Bedarfsfall für Quarantänemaßnahmen genutzt werden könnten.

Sollten in diesem Zusammenhang Mehrkosten entstehen, ist davon auszugehen, dass diese vom Land erstattet werden.

Der Leistungsbereich im AsylbLG und damit verbunden Barauszahlungen haben nach entsprechenden organisatorischen Umstellungen reibungslos funktioniert.

Sozialhilfe, Grundsicherung im Alter und bei dauernder Erwerbsminderung:

Durch die Verabschiedung eines sog. Sozialschutz-Pakets (nähere Erläuterungen folgen) bekommt ein bestimmter Personenkreis (u.a. Soloselbständige) einen erleichterten (vorrübergehenden) Zugang zu SGB II-Leistungen und Leistungen nach dem SGB XII, ohne Vermögensüberprüfungen, etc.

Hier rechnet das Sozialamt mit maximal 50-70 zusätzlichen Fällen (bspw. Selbständige über 65 Jahren oder eingeschränkt Erwerbstätige, die bisher einen Zusatzverdienst hatten). Zur Umsetzung ist kein zusätzliches Personal notwendig.

Soweit der Personenkreis 65 Jahre und älter ist entstehen dem Kreis keine Mehrkosten, weil diese zu 100% mit dem Bund abgerechnet werden könnten. Für den Personenkreis unter 65 Jahren wären es dann Kreiskosten.

Die Schätzungen des Sozialamtes gehen von möglichen Mehrkosten von insgesamt maximal 80.000 € aus.

Die weiteren Aufgabenbereiche in diesem Sachgebiet konnten ohne Einschränkungen (natürlich mit verringerten persönlichen Kontakten) in vollem Umfang aufrechterhalten werden.

Hilfe zur Pflege:

Eine Fallzahlen- und damit eine unmittelbare Kostensteigerung durch das Coronavirus in der Pflege ist derzeit nicht festzustellen.

Erhöhte Aufwendungen in der Leistungserbringung der ambulanten, teilstationären und stationären Pflege werden den Einrichtungen über das Krankenhausentlastungsgesetz erstattet.

Während, zumindest aus Sicht des Sozialamtes, die stationären und ambulanten Hilfen weitestgehend mit wenig Einschränkungen weitergelaufen sind, sind durch die Schließung der Tagespflegen veränderte Leistungserbringungen zu organisieren gewesen.

Nicht nur deshalb war das Beratungsangebot, das über unsere Pflegestützpunkte abgedeckt wird, gefordert.

Nach einer Anordnung über das Infektionsschutzgesetz sollen Personen nach einem

Krankenhausaufenthalt nicht direkt (wieder) in ein Pflegeheim aufgenommen werden, sondern müssen zuvor für 14 Tage in Quarantäne bzw. in die sog. „Übergangspflege“.

Deren Finanzierung ist nach derzeitigem Kenntnisstand noch nicht endgültig geklärt. Im Gespräch war/ist eine Finanzierung über die Kurzzeitpflege. Das Sozialministerium strebt hier eine Lösung an die zur Folge hat, dass den örtlichen Sozialhilfeträgern keine Mehrkosten entstehen.

Sozialschutzpaket:

Mit dem von der Bundesregierung verabschiedetem Sozialschutzpaket wurde neben einem erleichterten Zugang zu Kurzarbeitergeld u.a. auch ein erleichterter Zugang für verschiedene Personengruppen (v.a. Soloselbständige und für Aufstocker zum Kurzarbeitergeld) zu SGB II-Leistungen eröffnet, um Einkommenseinbußen durch das Corona-Virus auffangen zu können.

Dies hat erhebliche Auswirkungen auf unser Jobcenter, die Fallzahlenentwicklung und damit auch auf die vom Landkreis zu tragenden Kosten, v.a. die KdU (=Kosten der Unterkunft).

In gleicher Sitzung wird darüber das Jobcenter gesondert berichten.

Sozialdienstleister-Einsatzgesetz (SodEG):

Mit dem Sozialdienstleister-Einsatz-Gesetz (SodEG) wurde ein Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie in Bezug auf den Sozialbereich mit (zunächst bis 30.09.2020) befristetem Geltungsbereich verabschiedet. Das SodEG stellt einen Schutzschirm für soziale Dienstleister und Einrichtungen dar, die ihre Arbeit infolge von Betriebsschließungen und Kontaktverboten derzeit nicht wie gewohnt ausführen können. Weitere Voraussetzung für die Anwendbarkeit ist das Bestehen einer vertraglichen Leistungsbeziehung. Durch das SodEG ist eine Rechtsgrundlage geschaffen, durch die die Leistungsträger vor Ort Zahlungen an soziale Dienste und Einrichtungen erbringen können und zwar unabhängig davon, ob diese ihre ursprünglich vereinbarte Leistung gerade tatsächlich voll ausführen können oder nicht (Sicherstellungsauftrag). Mit Erlass vom 30. April 2020 hat das Land Baden-Württemberg die bestehenden landesrechtlichen Zuständigkeitsregelungen für die einzelnen Leistungsbereiche auch für die Zuständigkeit nach dem SodEG übernommen und damit die Stadt- und Landkreise als zuständige Träger nach dem SodEG bestimmt.

Damit sollen Soziale Dienstleister geschützt werden, damit sie aufgrund der Corona-Krise nicht dauerhaft in ihrem Bestand gefährdet werden und als wichtige Infrastruktur erhalten bleiben.

Wenn ein sozialer Dienstleister keine Aufträge mehr erfüllen kann, dadurch Einnahmeausfälle erleidet, die seine Existenz gefährden, kann er beim zuständigen Leistungsträger (bei uns sind dies das Sozialamt, die Jugendämter, das Jobcenter und die Arbeitsagentur) einen Antrag auf finanzielle Hilfen stellen. Diese betragen voraussichtlich 75% der durchschnittlichen bisherigen Leistungen, die er erhalten hat.

Er muss sich allerdings verpflichten ersatzweise alle Möglichkeiten auszuschöpfen, um zur Bewältigung der Pandemie beizutragen, sei es durch die Zurverfügungstellung von Betriebsmitteln, Räumlichkeiten, Personal, o.ä.

Die finanzielle Förderung wird auch dann gewährt, wenn die angebotenen Unterstützungsleistungen nicht beansprucht oder genutzt werden (können).

Der Gesetzgeber geht von keinen Mehrausgaben für die Leistungsträger (also auch für unseren Landkreis) aus, da die Kosten unter den geplanten Aufwendungen einer weiterlaufenden Leistungsgewährung liegen.

Dieses Gesetz wird jedoch nur in sehr geringem Umfang in Anspruch genommen, denn es gibt in der Jugend- und Sozialhilfe unterschiedliche Regelungen zur teilweisen oder vollständigen Weiterfinanzierung der bisherigen durchschnittlichen Leistungsentgelte, welche die Anwendung des SodEG obsolet machen.

Wird die vertraglich vereinbarte Leistung in modifizierter Form gleichwertig erbracht, kann nach entsprechender Prüfung durch den Leistungsträger in dessen Ermessen eine Zahlung von bis zu 100 % geleistet werden (äquivalente Leistungserbringung).

Im Landkreis haben wir aus diesem Grund nur sehr wenige Dienstleister, die bisher SodEG-Anträge gestellt haben. Aktuell gibt es nur Anträge im Zuständigkeitsbereich der Jugendhilfe.

Die Kooperationen zwischen den Jugendämtern, dem Sozialamt und dem Jobcenter, um im Landkreis eine einheitliche Vorgehensweise zu gewährleisten, laufen sehr gut.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die in der Vorlage nicht genannten Aufgabenbereiche, die beim Sozialamt angesiedelt sind wie bspw. Versorgungsamt, Schuldnerberatung, Wohngeld, Ausbildungsförderung, etc. wurden entsprechend den Vorgaben im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie angepasst und waren jederzeit in vollem Umfang einsatzfähig.

Eine belastbare Aussage zu den Kostenfolgen aufgrund der besonderen Situation für das laufende Haushaltsjahr gibt es noch nicht. Natürlich gibt es „Schwankungen“ nach oben und unten in den unterschiedlichen Hilfebereichen.

Allerdings gibt es auch keine Fakten, die für den Gesamthaushalt des Kreissozialamtes eine nennenswerte Abweichung zu den geplanten Haushaltsdaten erkennen lassen.

Unter dem Strich hat sich das Sozialamt sehr frühzeitig und professionell auf die veränderten Rahmenbedingungen eingestellt und die notwendigen Auszahlungen und seine Dienstleistungen relativ reibungslos erbracht.

Natürlich stehen für das Haushaltsjahr 2020 alle steuerbaren Ausgaben auf dem Prüfstand. Aufgrund gesetzlicher und vertraglicher Bindungen betrifft dies aber v.a. den „internen“ Bereich wie Fortbildungen, Geschäftsbedarfe, Stellenbesetzungen o.ä. Ob und in welchem Umfang es in den sog. Freiwilligkeitsbereichen Einschränkungen geben muss, bleibt den Beratungen für das Haushaltsjahr 2021 vorbehalten. Ent-

sprechend hat sich auch der Kreistag bereits festgelegt.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Bildung und Soziales nimmt den Sachstand zur Kenntnis.